

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 11. August 2021

Versand: 18. August 2021

Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-000952

Gemeinden Vordemwald und Strengelbach IO/AO; K 233, Strassenausbau mit Rad-/Gehweg südseitig; Gutheissung des Projekts; Enteignungstitel

Sachverhalt

A.

Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beschloss am 8. Januar 2021 das Projekt "Gemeinden Vordemwald und Strengelbach IO/AO; K 233, Strassenausbau mit Rad-/Gehweg südseitig" vorläufig und ermächtigte die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, das Projekt öffentlich aufzulegen. Der Leiter Abteilung Tiefbau bewilligte am 30. November 2020 für die Realisierung des Projekts einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2010; Indexstand von 234,4) und legte den Anteil der Gemeinde Vordemwald an die Gesamtkosten auf 25,5 % fest.

B.

Während der öffentlichen Auflage des Projekts sowie des Rodungsgesuchs vom 8. März 2021 bis zum 7. April 2021 in den Gemeindeverwaltungen Vordemwald und Strengelbach wurden keine Einwendungen eingereicht.

C.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 16. Juni 2021 die Rodungsbewilligung (Nr. BVUAW.1567). Diese bildet Bestandteil des vorliegenden Entscheids über das Bauprojekt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Kantonsstrassenbauprojekt, dessen Baukosten Fr. [REDACTED] betragen (§ 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage, Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K 233 führt von Zofingen über Vordemwald bis zur Kantonsgrenze Bern bei St. Urban. Die K 233 dient dem regionalen und lokalen Verkehr. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) beträgt 4'920 Fahrzeuge. Im kantonalen Versorgungsroutenplan ist dieser Strassenabschnitt als Versorgungsroute Typ I red. aufgeführt, und er ist im Richtplan als Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes eingetragen.

Die Fahrbahn hat eine Breite von 7,70–8,00 m, inklusive eines 1,50 m breiten Radstreifens auf der Südseite. Der Belag ist älter als 40 Jahre und muss saniert und verstärkt werden. Das Projekt lehnt sich an das bereits bewilligte und rechtskräftige Innerortsprojekt in seinem Standard an und schliesst westseitig direkt an den Abschnitt Zofingerstrasse an. Es sieht den Bau einer südseitigen Rad-/Gehwegverbindung für die Fussgänger und die bergwärts fahrenden Radfahrer vor und beinhaltet eine Belagsverstärkung über den ganzen Ausbauabschnitt.

Der Projektentwurf wurde am 17. April 2009 mit einer Delegation des Gemeinderats besprochen, und das Konzept wurde als gut befunden.

2.2 Zielsetzung

Mit dem Bau eines südseitigen Rad-/Gehwegs soll die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Radfahrer verbessert und mit der Belagserneuerung eine langfristige Wiederherstellung der Betriebssicherheit erreicht werden.

2.3 Projekt und Ausführung

Der Ausbauabschnitt weist eine Länge von 470 m auf, davon sind 206 m im Innerort und 264 m im Ausserort. Der Ausbau befindet sich auf Gemeindegebiet Vordemwald mit kleinem Anpassungsbereich am Ostende auf Gemeindegebiet Strengelbach (Ausserort).

Der Ausbau sieht eine Fahrbahnbreite von 6,30 m und einen südseitigen Rad-/Gehweg von 2,50 m vor. Der bestehende südseitige Strassenrand wird beibehalten. Damit kann der Aufwand für das Anpassen der Gebäudevorplätze und der einmündenden Gemeindestrassen gering gehalten werden. Die Verbreiterung erfolgt ausschliesslich nach Norden.

Eine bestehende Steinkorbmauer muss um 150 m verlängert werden.

Die Strassenentwässerung wird angepasst. Das Längsenprofil wird mehrheitlich beibehalten. Der neue Belagsaufbau entspricht demjenigen des Innerortsausbaus.

Für den Ausbau ist Landerwerb von 512 m² erforderlich. Betroffen sind drei Grundeigentümer. 465 m² Wald müssen definitiv und 1'850 m² temporär gerodet werden. Die Wiederaufforstung wurde mit der Ortsbürgergemeinde Zofingen und dem Kreisförster bereits geregelt. Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung ist mit 35 m² auf Parzelle 523 (Strengelbach) der Ortsbürgergemeinde Zofingen vorgesehen, diejenige für die restlichen 430 m² wird dem Aufforstungsüberschuss aus dem Bau der neuen Staffeleggstrasse (Rodungs-Nr. AW.905) angerechnet.

Der Ausführungstermin wird mit den Gemeindebehörden von Vordemwald und Strengelbach abgesprochen und dürfte nach dem Innerortsausbau ab 2022 erfolgen.

3. Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Wie einleitend geschildert, kommt den öffentlichen Interessen am Projekt ein hohes Gewicht zu, das die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer gesamthaft überwiegt. Das Projekt ist unbestritten geeignet, die Projektziele zu erreichen und ist optimiert. Eine weniger eingreifende Projekt-

variante, die die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Enteignungen, die sich aus dem Landerwerbsplan und der Landerwerbstabelle ergeben, sind mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt als recht- und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b BauG).

Beschluss

1.

Das Projekt "Gemeinden Vordemwald und Strengelbach IO/AO; K 233, Strassenausbau mit Rad-/ Gehweg südseitig" wird gutgeheissen.

2.

Die Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 16. Juni 2021 (Nr. BVUAW.1567) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

3.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 24. Juni 2019, mit Änderungen vom 24. November 2020, 30. November 2020 und 26. Januar 2021, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Ortsbürgergemeinde Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Poststrasse 2, 4803 Vordemwald (mit Rodungsbewilligung; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Brittnauerstrasse 3, 4802 Strengelbach (mit Rodungsbewilligung; A-Post Plus)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Tiefbau BVU (mit Akten)
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 95 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Prozesskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

16. Juni 2021

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1567

Gemeinde: Strengelbach und Vordemwald
Gesuchstellerin: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau Unterhalt Kreis 1, Aarauerstrasse 55, 5600 Lenzburg
Bauvorhaben: K 233 Strassenausbau mit Rad- und Gehweg
Leitverfahren: Kantonales Strassenbauverfahren

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Abteilung Tiefbau reicht für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs entlang der Strasse K 233 zwischen Strengelbach und Vordemwald ein Rodungsgesuch ein, wobei die Grundlagen und Pläne dieses Rodungsgesuches auf das Jahr 2009 zurückgehen. Die ausgearbeitete Variante tangiert auf der nördlichen Seite der Kantonsstrasse auf den Parzellen Nrn. 233 und 234 (Vordemwald) sowie Nr. 523 (Strengelbach) Waldareal. Für den geplante Rad- und Gehweg und die dafür notwendige Böschungssicherung mit Steinkörben ist eine definitive Rodung im Ausmass von 465 m² erforderlich. Für die Errichtung der Böschungssicherung sind zudem temporäre Rodungen auf einer Fläche von 1'850 m² vorgesehen.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 2'315 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 8. März 2021 bis 7. April 2021 in den Gemeinden Strengelbach und Vordemwald öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Schliessung einer Lücke im kantonalen Radroutennetz und die Erhöhung der Verkehrssicherheit gelten als **wichtige Gründe**, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Der Rad- und Gehweg, für welcher gerodet werden soll, ist durch die vorhandene Strasse **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Eine alternative Streckenführung südlich der Kantonsstrasse ausserhalb des Waldes ist aufgrund bestehender Gebäude nicht möglich.

Das Werk ist Teil des Kantonsstrassen- und kantonalen Radroutennetzes und erfüllt als solches sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 27. April 2009 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 14. Mai 2009 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ein Teil der Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 1'850 m² an Ort und Stelle geleistet. Die externe Ersatzaufforstungsfläche (Kontingent "Staffeleggbrücke") im Ausmass von 465 m² liegt ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine (temporäre) Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Abteilung Tiefbau.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Abteilung Tiefbau wird für den Strassenausbau mit Rad- und Gehweg eine Rodung im Umfang von 2'315 m² Wald bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Strengelbach	Schnitzhubel	OBG Zofingen	523	2'230
Vordenwald	Schnitzhubel	André Lindt	233	5
Vordemwald	Schnitzhubel	André Lindt	234	80
Total				2'315

Rodungskoordinaten: 2 635 800 / 1 236 250

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:500, genehmigt durch die Abteilung Wald am 2. Juni 2021.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Abteilung Tiefbau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'850 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2028 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

Für die definitive Rodung im Umfang von 465 m² ist die gleiche Fläche der bereits erfolgten Aufforstung vom Überschuss "Staffeleggbrücke" (Rodung Nr. BVUAW.905) anzurechnen (siehe Aufforstungsbilanz Staffeleggbrücke). Im Rahmen der Ersatzaufforstungen für die Staffeleggstrasse wurden ca. 60 Aren mehr aufgeforstet als gerodet. Dieser Überschuss wird an andere Rodungen desselben Gesuchstellers (Abteilung Tiefbau des BVU) angerechnet.

- 3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Abteilung Tiefbau für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.

i.v.
Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Tiefbau (mit Beilagen z. H. Staatskanzlei)
 - Einwohnergemeinde Strengelbach
 - Einwohnergemeinde Vordemwald
 - Ortsbürgergemeinde Zofingen
 - André Lindt
- (mit Planbeilage)
(mit Planbeilage)

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
 - Kreisforstamt 4 Aarau Kulm Zofingen
- (mit Beilagen)
(mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Matthias Kläy
 - Revierförster Beat Steffen
- (mit Planausschnitt)
(mit Planausschnitt)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Legende

Temporäre Rodung

Definitive Rodung mit Realersatz

Ersatzaufforstung

Waldflächengrenze gem. Datensatz Geoportal Kt. AG: «Waldauscheidung (Waldflächen)» vom 15.04.2019

rechtskräftige Waldgrenze gem. Datensatz Geoportal Kt. AG: «AV: Waldfeststellung» vom 10.01.2019

neue Waldgrenze

Sichtzonen

Kanton Aargau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Tiefbau

Kreisforstamt 4 Aarau - Kulm - Zofingen

Gesuchsteller

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abt. Tiefbau, Unterhalt Kreis I

Aaraustrasse 55, 5600 Lenzburg

Ort, Datum:

Lenzburg

16.06.21

Unterschrift, Stempel:

Kanton Aargau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Tiefbau

Unterhalt / Kreis I

Aaraustrasse 55

5600 Lenzburg

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT

BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Tiefbau

GEMEINDE

Vordemwald / Strengelbach IO/AO

STRASSE

K 233

BEREICH

Km 0.000 - Km 0.206 IO (RBBS: A174 + 108m bis A176 + 64m), L= 208m
Km 0.206 - Km 0.470 AO (RBBS: A176 + 64m bis A178 + 77m), L= 264m

OBJEKT

Strassenausbau mit Rad-/ Gehweg südseitig

PLAN

Rodungsplan 1:500

Vorstudien

Vorprojekt

Bauprojekt

Auflageprojekt

Ausführungsprojekt

Ausgeführtes Werk

ÜBERSICHTSSKIZZE:

PROJEKTVERFASSER:

Emch+Berger AG Zofingen

Ingenieure und Planer

Untere Brühlstrasse 1

4800 Zofingen

PLAN NR. 07.621 - 081

FORMAT: 45 / 147

FLÄCHE: 0.662 m2

NAME

DATUM

PROJEKT Bau 23.08.2010

GEZEICHNET Ha/Se 23.08.2010

GEPRÜFT Ma 23.08.2010

ÄNDERUNGEN INDEX

H VM 10.11.2020

I QC 30.11.2020

J QC 26.01.2021

FREIGABE

REG. NR. 287.233.002

PLAN NR. 108

BAUHERR:

Abteilung Tiefbau

Unterhaltskreis I

PS-Nr.: 640-202908

PL ATB: Michael Wagner